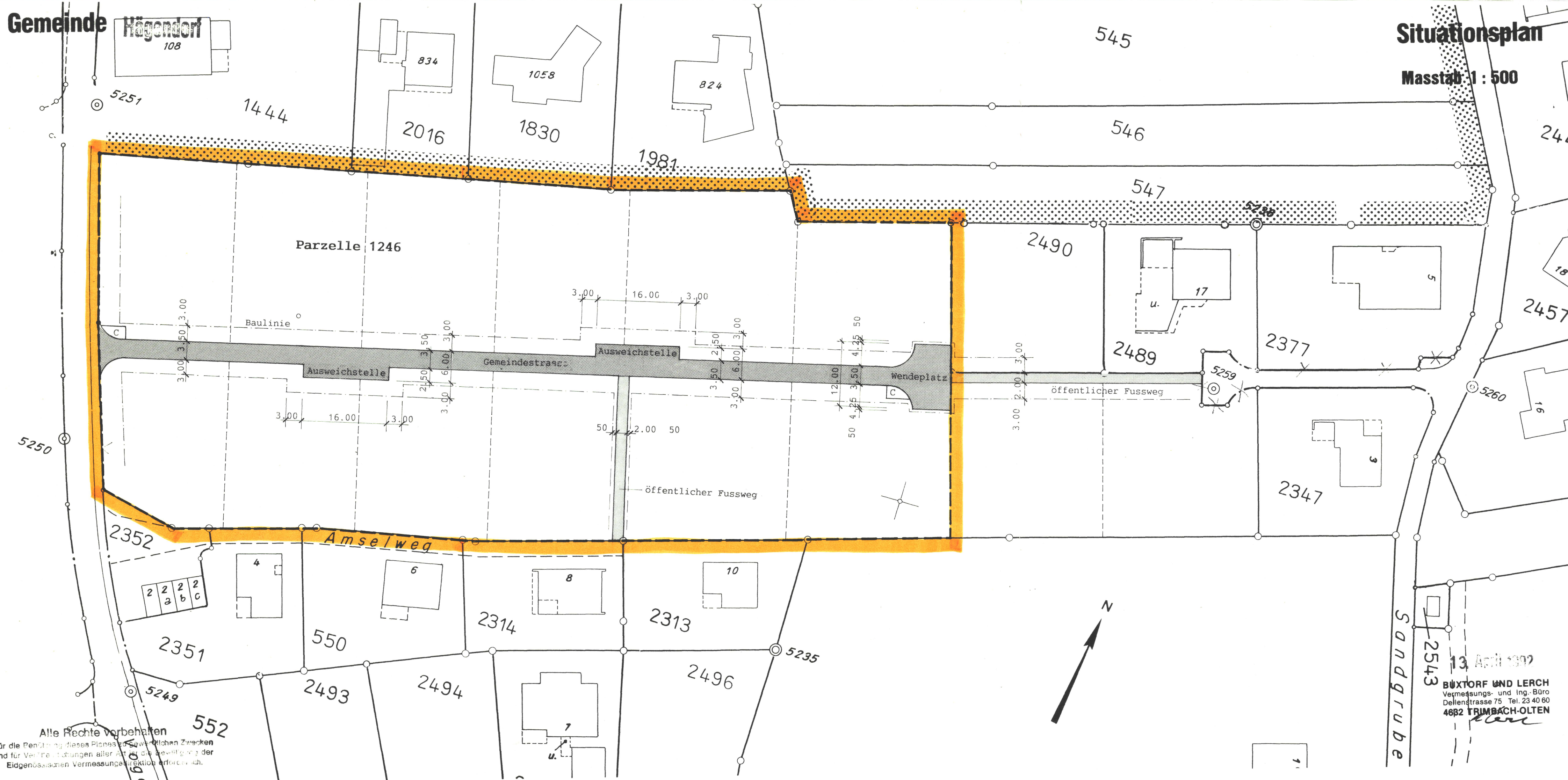




Verbindliche Elemente

- Gemeindestrasse
- Öffentlicher Fussweg
- Baulinie
- Containerplätze
- Gestaltungsplanareal

Richtplaninhalt

- Platzbereich für Zufahrten
- Baulinienabstand 0.50 m
- Bauparzellierung

Spezialvorschriften

- Garagevorplätze (GBR 13, Abs. 2 ausgenommen beim Wendeplatz) und Autoabstellplätze müssen ausserhalb der Gemeindestrasse liegen.
- Besucherparkplätze dürfen im Baulinienbereich, jedoch ausserhalb dem Strassenareal, parallel zur Strasse angebracht werden.
- Feste Einfriedungen und Grünhänge müssen mind. 0.50 m hinter dem Strassenrand erstellt werden.
- Die Ausweichstellen und der Wendeplatz der Gemeindestrasse müssen in der dargestellten Grösse erstellt werden und gehören zum öffentlichen Strassenbereich.
- Flachdachbauten dürfen im Gestaltungsgebiet nicht erstellt werden.
- Die Parzellengrössen innerhalb des Gestaltungsplanes können frei eingeteilt werden.

Einwohnergemeinde Hägendorf Kanton Solothurn

Gestaltungsplan Sandacker II 1:500

Auflage vom 7. Mai 1992 bis 8. Juni 1992

Genehmigt vom Gemeinderat am: 15. Juni 1992

Der Ammann: U. Sclaf Der Gemeindeschreiber: [Signature]

Genehmigt vom Regierungsrat

laut RRB Nr. 3626 am: 12. Nov. 1992

Der Staatsschreiber: Dr. K. P. [Signature] [Seal]

Planung 17.04.1992 René Studer Architekt HTL 5246 Scherz Tel 056 94 97 26